

Anlage 1 - Kriterienkatalog zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, Stand: 11/2017

Stufe I –Harte Tabuzonen	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlung	
<p>Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, innerstädt. Grünflächen, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB</p> <p>Abstandserfordernis 400 m</p>	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden [§ 34 BauGB (1)].</p> <p>Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet.</p> <p>Die Suche bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Flächen des baulichen Innenbereiches werden damit ausgeschlossen.</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2015 5.2.1.1). Die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage erfordert einen Mindestabstand von 400 m zu den o.g. Gebieten.</p> <p>Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Basierend auf dieser Rechtsprechung wird das im Rahmen der Entwurfsfassung als weiches Tabukriterium besonderer Kategorie betrachtete Abstandserfordernis in der Fassung zum Feststellungsbeschluss nunmehr als hartes Tabukriterium berücksichtigt.</p>
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p>	<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB].</p> <p>Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in [vgl. Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Aufstellung 21.09.2015, Ziel 4].</p> <p>Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in ASB nicht zulässig [vgl. WEE 2015 3.2.4.1].</p>
<p>Wohnnutzung im Außenbereich</p>	<p>Die Flächen zur Wohnnutzung schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.</p>

Stufe I –Harte Tabuzonen	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Abstandserfordernis 250 m	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten (WEE 2015 5.2.1.1). Die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage erfordert einen Mindestabstand von 250 m zu den Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p>Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Basierend auf dieser Rechtsprechung wird das im Rahmen der Entwurfsfassung als weiches Tabukriterium besonderer Kategorie betrachtete Abstandserfordernis in der Fassung zum Feststellungsbeschluss nunmehr als hartes Tabukriterium berücksichtigt.</p>
gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.
Infrastruktur	
Bundesstraßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze - Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2015 8.2.5].
Landes- und Kreisstraßen	Der Straßenkörper schließt sich aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche aus.
Bahnstrecken	<p>„Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordert. Dabei gilt der Grundsatz, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmung durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.“ (Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012)</p> <p>Ausgeschlossen wird der Bahnkörper. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.</p>
Freileitungen ab 110 kV	<p>Abstand Windenergieanlagen zu Freileitungen. Es wird empfohlen, dafür den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen [WEE 2015 8.2.10].</p> <p>Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.</p>
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzel-

Stufe I –Harte Tabuzonen	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
	<p>nen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 23 BNatSchG].</p> <p>Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2015 8.2.2.2].</p> <p>Die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten schließt sich daher aus.</p>
<p>gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG</p>	<p>Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich hierbei um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop führen, sind verboten. Von den Verboten kann nur auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden [§ 30 BNatSchG].</p> <p>Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2015 8.2.2.2].</p>
<p>Naturdenkmale</p>	<p>Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 28 BNatSchG].</p> <p>Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2015 8.2.2.2].</p>
Gewässer	
<p>Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I und II</p>	<p>Die Flächen in den WSZ I sind im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen und daher harte Tabuzonen [WEE 2015 8.2.3.2].</p>
<p>stehende und fließende Gewässer</p>	<p>Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus.</p>
<p>Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha</p>	<p>Bauverbot in einem Abstand von 50 m [§ 57 LG, WEE 2015 8.2.2.6].</p>

Stufe II a – Weiche Tabuzonen	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlung	
<p>Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune aus Gründen des Immissionsschutzes</p> <p>Abstandserfordernis 200 m</p>	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2015 5.2.1.1). Die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage erfordert einen Mindestabstand von 400 m zu den o.g. Gebieten.</p> <p>Das harte Tabukriterium von 400 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen, woraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m resultiert.</p> <p>Der Vorsorgeabstand gilt auch für im FNP dargestellte gemischte Bauflächen im Siedlungszusammenhang, sofern hier die Wohnnutzung deutlich überwiegt. Liegen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen direkt nebeneinander, kann die als Vorsorgeabstand freigehaltene Fläche im Einzelfall auch bis an die gewerbliche Baufläche heranreichen.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
Natur und Landschaft	
<p>FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG)</p>	<p>FFH- und Vogelschutzgebiet sind in der Regel durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.). Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebietes [§ 32 Abs. 3 BNatSchG].</p> <p>Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig [§ 34 Abs. 2 BNatSchG].</p> <p>Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2015 8.2.2.2].</p>
<p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p>	<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB].</p> <p>Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN-Flächen nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter Voraussetzungen des LEP Ziel B III 2.22 denkbar [WEE 2015 3.2.4.1].</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p>	<p>Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden.</p> <p>Die Abgrenzung der LSG in Drensteinfurt ist sehr differenziert und kleinräumig vorgenommen worden (Kreis Warendorf, 1996).</p> <p>Zum Schutz der Landschaft und des Naturhaushaltes werden LSG werden daher vollständig ausgeschlossen.</p>
<p>Wald</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel B.III.3.2: 3.21 „...Waldgebiete</p>

Stufe II a – Weiche Tabuzonen	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
	<p>dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...“</p> <p>Der neue LEP ist derzeit in Planung und wird möglicherweise in diesen Punkten zu Änderungen führen.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldgebieten dann nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Zudem ist bei der Nutzung der Waldflächen der Waldanteil innerhalb der Kommune zu berücksichtigen. Der Leitfaden trifft hierzu folgende Aussagen: „In waldarmen Gebieten (Definition nach Landesentwicklungsplan NRW: Waldanteil unter 15 % des Gemeindegebietes im Verdichtungsraum; unter 25 % der Gemeinde in ländlichen Räumen) steht die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund. In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen“. In Drensteinfurt liegt der Waldflächenanteil bei ca. 14 %.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE folgendes deutlich gemacht: „Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. [...] Auch die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis. [...] Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziiell Raum gegeben werden kann. (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.) Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden Waldflächen als weiches Tabukriterium der Stufe IIa berücksichtigt.</p>
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	<p>In der Schutzzone II kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG].</p> <p>Auf eine Einzelfallbetrachtung für die Schutzzone II wird aus Vorsorgegründen verzichtet, da die Errichtung von WEA innerhalb dieser Zone i.d.R. nicht mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist.</p>

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlung	
Wohnnutzung im Außenbereich Abstandserfordernis 200 m	<p>Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten (WEE 2015 5.2.1.1).</p> <p>Das harte Tabukriterium von 250 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen voraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m resultiert.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der sog. <i>optisch bedrängenden Wirkung</i> von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen.</p> <p>In der Vorentwurfsfassung der 43. Änderung des FNP wurden zur Ermittlung der Potenzialflächen Vorsorgeabstände von 600 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt.</p> <p>Nach intensiven Beratungen in den politischen Gremien hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in seiner Sitzung am 18.04.2016 beschlossen den Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m zu erhöhen. Hinsichtlich des gewählten Abstands orientierte sich die Stadt am Kriterienkatalog zum Sachlichen Teilplan „Energie“ sowie an der Potenzialstudie NRW. Flächen im 450 m Radius die Wohnnutzungen im Außenbereich werden daher ausgeschlossen.</p>
Natur und Landschaft	
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten Abstand Vogelschutzgebiet Davert 1.000 m	<p>Das VSG/FFH-Gebiet Davert ist das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist darüber hinaus ihr durchweg typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube. Dabei sind insbesondere die Eichen herauszustellen, da sie zahlreichen bedrohten Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bieten.</p> <p>Die VV-Habitatschutz v. 13.04.2010 geht gemäß der Ziffer 4.1.4.2 davon aus, dass in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten wird.</p> <p>In der Vorentwurfsfassung wurden zur Minimierung der Konflikte aus Vorsorgegründen auf Flächen im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet Davert ausgeschlossen.</p> <p>Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. Belangen des Natur- und Artenschutzes gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von Flächen im Umfeld des NSG/VSG Davert. Die vorliegende Planung berücksichtigt ein Abstandserfordernis von 1.000 m zu den Biotopflächen. Betroffen hiervon sind (ganz oder in Teilbereichen) die Potenzialflächen 12.2 und 12.3.</p>
Sonstige Belange	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	Potenzialflächen, die die Mindestflächengröße nicht erreichen, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichenen Grundfläche. Als Referenzanlage wird eine der derzeit am häufigsten errichteten WEA der Leistungsklasse von 2-3 MW ausgewählt. Die Rotor-

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung	
	<p>blattlänge dieser Anlage beträgt ca. 50 m. Die durch die Rotorblätter dieser WEA überstrichene Fläche liegt demnach bei ca. 0,8 ha. Zusätzlich wird die Geometrie der Potenzialflächen auf ihre Eignung zur Aufnahme der durch die Rotorblätter überstrichenen Kreisfläche überprüft. Alle Potenzialflächen, die dieser Anforderung nicht genügen, werden bereits im Vorfeld ausgeschlossen.</p>
Konzentrationswirkung	<p>Potenzialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Potenzialflächen stehen, und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen, werden als Potenzialflächen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen und wenn die Potenzialflächen durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt werden.</p>
Plausibilitätskontrolle	<p>Plausibilitätsprüfung für die ermittelten Potenzialflächen auf Berücksichtigung bisher angewandeter Kriterien (Daten: Richtigkeit und Vollständigkeit und etc.).</p>
Artenschutz	<p>Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.</p> <p>Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Absehbare artenschutzrechtliche Konflikte werden aufgezeigt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Warendorf wurden die als WEA-empfindlich eingestuften Großvogelarten bis zur Offenlage kartiert und Horstbäume erfasst. Im Ergebnis wurden insgesamt zehn Greifvogelarten festgestellt (Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke und Turmfalke). Basierend auf diesen Erkenntnissen werden einzelne Potenzialflächen bzw. Teilbereich von Potenzialflächen, in denen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse vorliegen, von einer Darstellung als Konzentrationszone ausgeschlossen. Hierzu zählen tradierte Brutvorkommen der Arten Rotmilan und Rohrweihe mit einem Abstand von 1.000 m.</p> <p>Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. Belangen des Artenschutzes gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von Flächen für die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen in der Offenlegungsfassung der 43. Änderung des FNP. Betroffen hiervon sind (ganz oder in Teilbereichen) die Potenzialflächen 1.1, 1.2a, 1.2b, 2.1, 2.2a, 2.2b, 2.2c, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.8, 3.9, 3.10, 5.1, 6.1a, 6.1b, 6.2, 7.1, 8.1b, 9.1b, 9.1c, 10.2, 10.3, 10.4, 11.1, 11.2, 13.1, 13.2 und 13.3.</p>
Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie	<p>Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel gemäß § 35(3) S.3 BauGB Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen (= positive Standortzuweisung). In diesem Zusammenhang sollen möglichst große bzw. in einem räumlichen Zusammenhang liegende Bereiche als Konzentrationszonen berücksichtigt werden, in denen dann künftig auch mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können. Einzelne, solitär gelegene Potenzialflächen in denen i.d.R. nur ein bis zwei Anlagen errichtet werden können entsprechen nicht dieser Zielsetzung.</p>

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung	
	<p>zung. Unter Berücksichtigung der Maßgabe der Windenergie im Stadtgebiet substanzuell Raum zu schaffen, werden derartige Flächen nicht als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.</p> <p>Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. städtebaulichen Belangen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung gegen die Darstellung solitär gelegener Flächen in der Fassung zur Offenlage der 43. Änderung des FNP. Hiervon sind die Potenzialflächen 3.1, 3.2a, 3.4, 4.1 und 10.3 (ganz oder in Teilbereichen) betroffen</p>
Belange der Flugsicherheit	<p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt kann es zu Beeinträchtigungen der Flugsicherungseinrichtung Hamm (DVOR) kommen, zu Details wird auf Kapitel 9.14 verwiesen. Für die Potenzialflächen 3.6 und 3.7 liegen der Kommune schon heute Informationen vor, dass selbst die Errichtung einer Einzelanlage in den o.g. Bereichen zu einer Störung der Flugsicherungsanlagen führen würde.</p> <p>Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den Belangen der Flugsicherheit gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt auf die Potenzialfläche 3.6 als Ganzes und den östlichen Teil der Potenzialfläche 3.7 zu verzichten.</p>
Städtebauliche Erwägungen: Bestehende Straßenplanung	<p>Für den bereits planfestgestellten Ausbau der östlich der Potenzialfläche 1.2b verlaufenden L 851 ist ein Streifen mit einer Breite von ca. 20 m freizuhalten. Die Konzentrationszone wird in der Entwurfsfassung entsprechend verkleinert.</p> <p>Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den Erfordernissen des bereits planfestgestellten Straßenausbaus gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt die Potenzialfläche 1.2b entsprechend den Vorgaben des Straßenausbaus zu verkleinern.</p>